

Wichtige Informationen



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Hinsichtlich der Unterhalts- und Meldepflicht erlauben wir uns, einige Hinweise zu geben.

1. **Rechtsgrundlage** der Wasserversorgungsverträge sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) mit den jeweiligen Anlagen. Diese können Sie bei uns einsehen. Mit dem Wasserbezug erkennt der Kunde diese Rechtsgrundlage an.
2. Der Kunde übernimmt die **Haftung** für jeden Schaden, der durch äußere Einwirkung (Diebstahl, Frost usw.) an den Messgeräten verursacht wird. Wasserzähler und Anschlussleitungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Frost zu schützen. Für Frostschäden an diesen Anlagen wird der betreffende Kunde haftbar gemacht.
3. **Rechnungen oder Abschläge** werden zu dem vom WVV Rotenburg-Land angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Danach werden Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben. Nach erfolgloser Mahnung werden die Rückstände kostenpflichtig eingezogen, bzw. ist mit der Einstellung der Wasserversorgung zu rechnen.
4. Vier **Abschlagszahlungen** sind für das laufende Abrechnungsjahr auf die Jahresschuld zu leisten. Der jeweilige Fälligkeitszeitpunkt ist aus der Rechnung zu ersehen. Die Abschläge werden zu den angegebenen Fälligkeitsterminen entweder von Ihrem Konto abgebucht oder sind von Ihnen ohne besondere Aufforderung zu überweisen. Einzahlungen können bei allen Geldinstituten und der Postbank erfolgen. Der Abschlagsbetrag basiert auf dem zuletzt abgerechneten Verbrauch und wird auf volle Euro gerundet.
5. Der Kunde ist uns gegenüber bis zur **Abmeldung** für die gesamten Kosten (Grundpreis und Verbrauch) des auf seinen Namen laufenden Zählers verpflichtet.
6. Jeder **Wohnungswechsel** ist mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der frühere Kunde für den Gebrauch durch Dritte.
7. Jeder **außergewöhnliche Verbrauch**, der sich in Folge von Schäden in der eigenen Anlage des Kunden ergibt und gemessen wird, muss vom Kunden bezahlt werden. Die Beseitigung dieser Schäden hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.
8. Mit **Installationsarbeiten** an Wasserleitungen in Gebäuden dürfen nur Installationsfirmen beauftragt werden, die von uns die entsprechende Genehmigung erhalten haben.
9. Unter Bezugnahme auf das **Bundesdatenschutzgesetz** weisen wir darauf hin, dass wir im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallende personenbezogene Daten speichern und verarbeiten.
10. Unser **Wasserzähler** muss zum Ablesen und Wechseln jederzeit frei und problemlos zugänglich sein.

Stand: 01.09.2009